

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0472/2017**

Datum: 29.03.2017

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
65 - Tiefbauamt

**Betrifft: Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen
der Stadt Eberswalde (Kurztitel: Straßenbaubeitragsatzung)**

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	09.05.2017	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	11.05.2017	Vorberatung
Hauptausschuss	18.05.2017	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	01.06.2017	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eberswalde (Kurztitel: Straßenbaubeitragsatzung).

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1 – Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eberswalde (Kurztitel: Straßenbaubeitragsatzung)

Anlage 2 – Synopse

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt vor: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Am 30.04.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eberswalde (Kurztitel: Straßenbaubeitragssatzung) beschlossen. Die darin getroffene Regelung zur Fälligkeit des Beitrages und der Vorausleistung lautet:

„§ 12 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Abgabenbescheides fällig. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.“

Gemäß aktueller Rechtsprechung (VG Potsdam, Urteil vom 30.04.2013 – 11 K 2482/11) ist diese Fälligkeitsregelung unvereinbar mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land

Brandenburg. Die Straßenbaubeitragssatzung ist danach insgesamt nichtig. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die bisherige Regelung des § 12 Satz 2 zu streichen.

Im Zuge der Streichung des § 12 Satz 2 ist die Straßenbaubeitragssatzung, die nach § 13 Absatz 1 am 12.05.2009 in Kraft treten sollte, rückwirkend auf den 12.05.2009 in Kraft zu setzen.